

Artikel 7 Absätze 2 bis 4 – Für die Rechtswahl anwendbare Formvorschriften

Im nationalen Recht Litauens sind keine zusätzlichen Formvorschriften für Vereinbarungen über das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht festgelegt.

Artikel 5 Absatz 3 – Möglichkeit der Rechtswahl im Laufe des Verfahrens

Das nationale Recht Litauens sieht keine Möglichkeit vor, während des Verfahrens vor Gericht das auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendende Recht zu bestimmen.

Letzte Aktualisierung: 02/04/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.